

Leitfaden für schwangere Beschäftigte

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Schwangerschaft!

Je früher die Schwangerschaft der Hochschule bekannt ist, desto besser kann die Hochschule Sie schützen. Insbesondere, wenn Sie in Laboren oder Werkstätten tätig sind, wird dringend empfohlen, die Hochschule so früh wie möglich über Ihre Schwangerschaft zu informieren, damit der gesetzliche Mutterschutz greifen kann.

So teilen Sie die Schwangerschaft mit:

Wenden Sie sich mit einem **Attest über die Schwangerschaft**, in dem der voraussichtliche Entbindungstermin angegeben ist, an eine der folgenden Stellen:

Personalabteilungen Trier und Birkenfeld:

Trier und Idar-Oberstein

Wenden Sie sich bitte an die Personalsachbearbeiterin, die Ihnen zu Beginn Ihrer Beschäftigung zugeteilt wurde:

- Verena Görlitz
+49 651 8103-331 V.Goerlitz[at]hochschule-trier.de Schneidershof | Gebäude J |
Raum 203
- Lisa Horn
+49 651 8103-101 L.Horn[at]hochschule-trier.de Schneidershof | Gebäude J |
Raum 205
- Yvonne Klasen
+49 651 8103-750 Y.Klasen[at]hochschule-trier.de Schneidershof | Gebäude J |
Raum 210
- Sophia Müller
+49 651 8103-498 Sop.Mueller[at]hochschule-trier.de Schneidershof | Gebäude
J | Raum 204
- Anja Taylor
+49 651 8103-497 A.Taylor[at]hochschule-trier.de Schneidershof | Gebäude J |
Raum 210

Umwelt-Campus Birkenfeld

- Nicole Großhans
+49 6782 17-1118 [n.grosshans\[at\]umwelt-campus.de](mailto:n.grosshans@umwelt-campus.de) Birkenfeld | Gebäude 9924
| Raum 129

Und dann?

Die Information wird von der Personalabteilung weitergeleitet an relevante Stellen, um sie bestmöglich zu schützen, beispielsweise an das Landesamt für Finanzen (LFF).

Eine **Gefährdungsbeurteilung** für Ihre Arbeitsstelle gibt Hilfestellung bei der Entscheidung darüber, ob Sie Ihre Tätigkeit wie bisher fortsetzen können oder ob Anpassungen nötig sind, sodass Sie und Ihr Kind bestmöglich geschützt sind. Sprechen Sie dazu mit Ihrer Vorgesetzten oder Ihrem Vorgesetzten.

Darüber hinaus werden auf Basis des voraussichtlichen Entbindungstermins Ihre Mutterschutzzeiten und Ihr Urlaubsanspruch berechnet.

Weitere Informationen zu Gefährdungsbeurteilungen und Mutterschutz finden Sie im Intranet unter „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ unter der Rubrik „Mutterschutz“ oder wenden Sie sich an Herrn Greeske:

- Meinald Greeske
+49 651 8103-887 | [M.Greeske\[at\]vw.hochschule-trier.de](mailto:M.Greeske[at]vw.hochschule-trier.de)

Freistellung für Arzttermine während der Schwangerschaft

Für notwendige Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft haben Sie gemäß dem Mutterschutzgesetz Anspruch auf Freistellung durch den Arbeitgeber. Melden Sie sich dafür im Voraus bei der Personalabteilung ab und beziehen Sie sich auf den Freistellungsgrund gemäß § 7 Abs. 1 MuSchG. Grundsätzlich sollten Untersuchungstermine jedoch zuerst innerhalb der flexiblen Arbeitszeiten vereinbart werden. Wenn es möglich ist, den Termin außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen, hat dies Vorrang.

Mutterschutz – Schutzfristen und Beschäftigungsverbot

Gemäß **§ 3 Abs. 1** des **Mutterschutzgesetzes** (MuSchG) gilt für Schwangere in den letzten sechs Wochen vor der Geburt ein Beschäftigungsverbot. Sie dürfen in dieser Zeit demzufolge nicht arbeiten, außer sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit (**relativer Mutterschutz**).

Acht Wochen nach der Entbindung greift der **absolute Mutterschutz**, in dieser Zeit ist ausgeschlossen, dass die Beschäftigte erwerbsarbeitet (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Mütter von Früh- und Mehrlingsgeburten dürfen zwölf Wochen lang nicht arbeiten, zusätzlich zu der gegebenenfalls vor der Geburt nicht in Anspruch genommenen Zeit. Die verlängerte **Schutzfrist** von zwölf Wochen gilt ebenfalls, wenn innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung beim Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird.

Mutterschaftsgeld

Innerhalb der Schutzfristen setzt sich die Lohnfortzahlung der Beschäftigten aus Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG) und Arbeitgeberzuschuss (§ 20 MuSchG) zusammen. Das Mutterschaftsgeld kann bei der Krankenkasse beantragt werden. Je nach Krankenversicherung (privat oder gesetzlich) sind unterschiedliche Vorgänge zu beachten. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Leistungen des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz“ des Landesamts für Finanzen zu entnehmen ([Merkblatt zu Leistungen des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz - Einstellsystem - RLP - Transparenz-Plattform](#) letzter Zugriff 25.07.2024).

Elternzeit und Elterngeld

Für Fragen rund um Elternzeit und Ihre Beantragung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Elterngeldstelle. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: [Familienportal des Bundes - Startseite](#) (letzter Zugriff 25.07.2024).

Lesen Sie bei Bedarf auch folgende Dokumente aufmerksam durch:

- Merkblatt „Leistungen des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz“ des Landesamts für Finanzen ([Merkblatt zu Leistungen des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz - Einstellsystem - RLP - Transparenz-Plattform](#))
- Leitfaden zum Mutterschutz ([BMFSFJ - Leitfaden zum Mutterschutz](#))
- Broschüre zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ([BMFSFJ - Elterngeld und Elternzeit](#))
- [Broschüre des Gleichstellungsbüros „Ganz nah am Leben“](#)
- Familienportal des Bundes ([Familienportal des Bundes - Startseite](#))

Grenzen dieses Leitfadens

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden lediglich Orientierung und einen Überblick bieten soll, Vollständigkeit ist nicht zu gewährleisten. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Informieren Sie sich immer eigenständig bei den entsprechenden Anlaufstellen.